

Der Beweis im Strafprozeß der DDR

Gegenstand der Beweisführung sind:

- a) Die Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung liegen,
- b) Tatzeit und Tatort,
- c) Motive des Täters und über die Tatbestandsmäßigkeit hinausgehende Folgen,
- d) Tatsachen und Umstände, die die Begehung des Verbrechens begünstigten,
- e) Tatsachen, die das Verhalten des Angeklagten rechtfertigen, mildern oder die Strafverfolgung oder die Strafbarkeit ausschließen,
- f) Tatsachen, die die Angeklagten entlasten.

Beweise sind sowohl die Tatsachen, auf die sich die Organe der Strafrechtspflege bei der Erforschung der Wahrheit stützen (Beweistatsachen) wie auch die Mitteilungsquellen, aus denen die Beweistatsachen stammen (Beweismittel).

Die Beweisführung ist die Tätigkeit, die die Prozeß Subjekte (Untersuchungsführer, Staatsanwalt, Gericht, Angeklagter u. a.) im Rahmen der Erforschung der Wahrheit ausüben. Sie ist Pflicht der Organe der Strafrechtspflege; für den Angeklagten ist sie ein Recht, das aus dem Recht auf Verteidigung folgt.

